

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 18. März 2022

Zu § 1 Absatz 6a

Aufgrund der unklaren Entwicklung der Lage in Bezug auf die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 soll der Zuständigkeitswechsel auf die Gesundheitsämter vorläufig und vorübergehend bis 31. Dezember 2022 verlängert werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die eingespielten Abläufe bei der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie weiterlaufen. Der Zuständigkeitswechsel bezieht sich dabei explizit auf Maßnahmen in Bezug auf SARS-CoV-2. Auf den Schwellenwert von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) wird nun verzichtet. Nicht absehbar ist inwieweit Inzidenzen in Zukunft erhoben und veröffentlicht werden. Die Regelung soll für Stabilität sorgen, da die Entwicklung der Lage aktuell nicht abschließend eingeschätzt werden kann.

Zu § 1 Absätze 6b, 6d und 6e

§ 1 Absatz 6b wird in der Folge der Anpassung des § 1 Absatz 6a aufgehoben.

§ 1 Absatz 6d wird aufgrund der Änderung der Corona-Verordnung aufgehoben.

§ 1 Absatz 6e wird aufgrund des Wegfalls der entsprechenden Regelungen im Infektionsschutzgesetz aufgehoben.